

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1219

Kestenholz: Änderung Bauzonenplan GB Kestenholz Nr. 1595 und Nr. 394 sowie Gestaltungsplan „Parzelle 1595 Mitteldorfstrasse“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes GB Kestenholz Nr. 1595 und Nr. 394 sowie den Gestaltungsplan „Parzelle 1595 Mitteldorfstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Änderung des Bauzonenplanes und der Gestaltungsplan „Parzelle 1595 Mitteldorfstrasse“ bezwecken, im betroffenen Gebiet den Schutz des Dorfkerns mit einem Gestaltungsplan anstelle der bisherigen Spezialvorschriften sicherzustellen. Die bezüglich Dachform und Gebäudehöhe einengenden Vorgaben werden durch eine in zeitgemässer architektonischer Form auf die örtliche Situation abgestimmte Lösung ersetzt, welche die Erstellung eines gut in das Orts- und Quartierbild eingebetteten Mehrfamilienhauses ermöglichen soll.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 3. März 2011 bis zum 1. April 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Bauzonenplanes sowie den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 28. Februar 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes GB Kestenholz Nr. 1595 und Nr. 394 sowie der Gestaltungsplan „Parzelle 1595 Mitteldorfstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Kestenholz werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplanes und dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Kestenholz hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 73 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)
 Einwohnergemeinde Kestenholz, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan und 3 gen. Gestaltungsplänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Baukommission Kestenholz, 4703 Kestenholz
 Hammer Architekten, Kornhausplatz 2, 4622 Egerkingen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Kestenholz: Genehmigung Änderung Bauzonenplan GB Kestenholz Nr. 1595 und Nr. 394 sowie Genehmigung Gestaltungsplan „Parzelle 1595 Mitteldorfstrasse“ mit Sonderbauvorschriften)